

Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat  
Postfach 14 02 70  
53107 Bonn

**Nur per E-Mail:** 711@bmleh.bund.de

Familienbetriebe Land und Forst e. V.  
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin  
T +49 30 246 30 46-0, F +49 30 246 30 46-23  
info@fablf.de  
www.fablf.de

Mitglied European Landowners'  
Organization – ELO Brüssel

IBAN: DE74 1208 0000 4102 4498 00  
BIC: DRESDEFF120

Registrierte Interessenvertretung

Berlin, den 5. Februar 2026

**Betreff:**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes.

Unsere Mitgliedsbetriebe bewirtschaften ihre Flächen überwiegend eigentumsgebunden, langfristig und generationenübergreifend. Vor diesem Hintergrund misst der Verband dem generationenübergreifenden Schutz der Natur, der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe und der Rechtssicherheit ebenso wie dem Schutz des Eigentums und der wirtschaftlichen Nutzbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen eine besondere Bedeutung bei.

Zahlreiche unserer Landesverbände haben in den Bundesländern erfolgreich gegen die unverhältnismäßigen Belastungen infolge des alten Düngerechts geklagt. Die Klage richtet sich insb. gegen die Ausweisung der sog. Roten Gebiete auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (im Folgenden: AVV). Unsere Mitglieder erwarten

daher zu Recht von der neuen Bundesregierung eine Verbesserung des Düngerechts. Daher begrüßen wir, dass für die erforderliche Novelle nunmehr ein Entwurf vorliegt. Eine Reform des Düngerechts kann nicht bloß dazu führen, dass die gleichen Regelungen, die bisher in der AVV enthalten waren, nunmehr bloß formal in eine Verordnung oder ein Gesetz überführt, und damit noch normativ aufgewertet werden.

Die AVV war im Wesentlichen als Ergebnis einer Verabredung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission zur Abwendung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens im Jahre 2022 entstanden. Dem wiederum lag das Urteil des EuGH vom 21. Juni 2018 zugrunde, indem der Gerichtshof die Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland kritisiert hatte. Um eine echte Reform des Düngerechts zu ermöglichen, müssen daher u.E. jetzt Gespräche mit der EU stattfinden, um die Inhalte des seinerzeit gefundenen Kompromisses neu zu verhandeln. Die damals geführten Gespräche fanden noch unter völlig anderen Rahmenbedingungen statt. In einer völlig neuen Dimension steht nun fest, dass Europa für seiner Sicherheit, insb. auch seine Ernährungssicherheit zukünftig selbst sorgen muss. Unter diesen Bedingungen können wir es uns schlicht nicht mehr leisten dass von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von mangelnder Stickstoffgabe nur Futter- statt Brotweizen produziert wird. Hier ist ein energisches Gegensteuern der Bundesregierung erforderlich. Dazu müssen in Brüssel harte Verhandlungen geführt und zeitnah zum Abschluss gebracht werden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

### **I. Abschaffung der Stoffstrombilanz – sachgerecht und folgerichtig**

Der Verband begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der Ermächtigungsgrundlage zur Stoffstrombilanzierung.

Die Kombination aus den Bewirtschaftungsvorgaben in nitratsensiblen Gebieten und der Stoffstrombilanz hat in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand sowie zu einer übermäßigen Erhebung und Speicherung betrieblicher Daten geführt, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher Nutzen für den Grundwasserschutz erkennbar gewesen wäre.

Die Abschaffung der Stoffstrombilanz trägt daher wesentlich zur Entbürokratisierung bei und stellt einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung der Akzeptanz des Düngerechts dar.

Auch in Zukunft darf es kein Nebeneinander von Gebietsausweisungen und betriebsspezifischer Behandlung geben.

## **II. Wirkungsmonitoring – erhebliche Bedenken hinsichtlich Umfang und Verhältnismäßigkeit**

Wegen eines solchen möglichen Wiedereinstiegs in ein paralleles System aus Gebietsausweisungen und betriebsspezifischer Betrachtungen bewertet der Verband daher die im Gesetzentwurf vorgesehene weitreichende Verordnungsermächtigung zur Einführung eines Wirkungsmonitorings kritisch.

Zwar ist nachvollziehbar, dass ein Monitoring grundsätzlich als Grundlage für differenzierte Regelungen dienen kann. Der im Entwurf eröffnete umfangreiche Zugriff auf betriebliche und gewässerbezogene Daten birgt jedoch die Gefahr erheblicher zusätzlicher Bürokratie und einer faktischen Neubündelung von Dokumentationspflichten, die in ihrer Wirkung der abgeschafften Stoffstrombilanz nahekommen kann.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für zwingend erforderlich, dass vor Schaffung einer derart weitreichenden Ermächtigungsgrundlage ein konkreter Entwurf der Monitoringverordnung vorgelegt wird. Nur so kann geprüft werden, ob Umfang, Zweckbindung und Zuständigkeiten des Monitorings den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und des Datenschutzes genügen.

## **III. Unzureichende Berücksichtigung der Vorgaben des BVerwG-Urteils vom 24.10.2025 – 10 CN 1.25**

Der Verband stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf zentrale Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 nicht oder nur unzureichend aufgreift.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unmissverständlich klargestellt, dass wesentliche grundrechtsrelevante Vorgaben zur Ausweisung nitratsensibler Gebiete zwingend durch Normen des Außenrechts geregelt werden müssen und nicht einer Verwaltungsvorschrift überlassen werden dürfen. Dies betrifft insbesondere solche Kriterien, die über das „Ob“ und das Ausmaß der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen entscheiden.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Punkte zwingend nachzusteuern, die bei Anwendung der AVV zu einer übermäßigen und unsachgemäßen Ausdehnung der Roten gebiete geführt hat. In der Neuregelung des Düngerechts sind daher zusätzliche Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass alle Länder sie bei Neuausweisung berücksichtigten.

### 1. 50%-Regelung bei der Betroffenheit von Feldblöcken (§ 13 Abs. 1 S. 2 AVV)

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass die Einbeziehung nur teilweise betroffener Flächen erhebliche Auswirkungen auf das Ausmaß des Grundrechtseingriffs hat und daher normativ klar und verhältnismäßig auszugestalten ist.

Die derzeitige Abkehr von der 50%-Betroffenheitsregelung auf Feldblockebene führt dazu, dass auch Flächen mit lediglich geringfügigem räumlichem Bezug vollständig den Restriktionen nitratsensibler Gebiete unterfallen. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentums- und Bewirtschaftungsfreiheit der Betriebe dar.

Der Verband fordert daher ausdrücklich die Rückkehr zur 50%-Regelung, die vor 2022 in § 13 AVV geregelt war, um eine sachgerechte und grundrechtskonforme Abgrenzung sicherzustellen.

### 2. Berücksichtigung der Denitrifizierung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verdeutlicht, dass bei der Gebietsausweisung solche Faktoren zu berücksichtigen sind, die für die *tatsächliche* Belastung von maßgeblicher Bedeutung sind.

Die vollständige Nichtberücksichtigung der Denitrifizierungsleistung von Böden ist eine reine *hypothetische* Modellierung und führt zu einer systematischen Überschätzung der Nitratbelastung und damit zu einer Ausweitung der Gebietskulissen über das sachlich Erforderliche hinaus. Eine solche Vorgehensweise ist mit den vom Gericht betonten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Differenzierung nicht vereinbar.

### 3. Emissionsmodellierung

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die Methodik der Gebietsausweisung von zentraler Bedeutung für Lage und Umfang der betroffenen Flächen ist und daher normativ abgesichert sein muss.

Eine ausschließlich immissionsbasierte Betrachtung wird den komplexen standörtlichen, klimatischen und bewirtschaftungsbedingten Einflussfaktoren nicht gerecht. Die Emissionsmodellierung ermöglicht demgegenüber eine differenziertere, verursachungsgerechtere und flächenscharfe Abbildung der tatsächlichen Belastungssituation.

Der Verband spricht sich daher ausdrücklich für eine Rückkehr zur Emissionsmodellierung aus, um sowohl den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

#### **IV. Fazit**

Mit der Abschaffung der Stoffstrombilanz enthält der Gesetzentwurf einen wichtigen und richtigen Ansatz zur Entlastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Gleichzeitig bleiben jedoch zentrale Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2025 bislang unberücksichtigt.

Ohne eine klare normative Ausgestaltung der maßgeblichen Kriterien zur Gebietsausweisung, eine angemessene Differenzierung auf Flächenebene sowie eine Begrenzung des Wirkungsmonitorings besteht die Gefahr, dass die wirtschaftliche Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen weiter eingeschränkt wird, ohne dass dies rechtlich oder fachlich hinreichend abgesichert ist.

Der Verband bittet daher dringend um entsprechende Nachbesserungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Für Rückfrage stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.